

# **Satzung Förderverein Kita FaBiO**

## **§ 1 Name, Sitz Rechtsform**

- a. Der Verein führt den Namen Förderverein Kita FaBiO.
- b. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- c. Der Verein hat seinen Sitz in Herne, Düngelstr.35-37, 44623 Herne

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Kindertageseinrichtung FaBiO in Herne.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für Zwecke der geförderten Kindertageseinrichtung.

Der Förderverein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/innen, die Leitung der Kindertageseinrichtung, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Einrichtung.

Der Förderverein übernimmt keine Pflichtaufgaben des Trägers.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Förderverein Kita FaBiO mit Sitz in Herne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Er entscheidet über die Aufnahme. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens zum 30.06. erfolgen damit sie zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres wirksam wird.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierfür Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a. Den Mitgliedsbeitrag eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen nicht gezahlt hat.
- b. Den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
- c. In seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder leisten einen monatlichen Beitrag von mindestens 5,00 €. Für den Monat des Vereinsbeitritts ist der volle Beitrag zu bezahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- d. Wahl der Kassenprüfer/innen
- e. Festsetzung der Höhe der monatlichen Beiträge und insbesondere die Höhe des Mindestbeitrags,
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins,

- g. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich im zweiten Quartal des Jahres durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. (im Sinn des § 26 BGB) und zwei Beisitzer/innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorgaben einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:

- a. Vorbereitungen und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Kita
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, erstellen eines Jahresberichts.

#### **§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.).

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Kassenprüfer prüft/prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Bericht zusammengefasst.

#### **§ 12 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO UB Ruhr-Mitte, steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Bescheid vom 26.01.2015, Steuernummer 5360/5900/0060, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kindertageseinrichtung FaBiO in Herne zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.10.2015 verabschiedet und beschlossen.

Herne, 28.10.2015